

---

## S 8 R 2293/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zum qualifizierten Rechtsschutzinteresse bei der Erhebung einer vorbeugenden Unterlassungsklage wegen der Nichtbeachtung der Vollmacht eines Rentenberaters im Verwaltungsverfahren (hier verneint).
Normenkette	<a href="#">SGG § 54 Abs 5</a> <a href="#">SGG § 56a S 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 2293/21
Datum	01.03.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 728/22
Datum	22.07.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 01.03.2022 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung der durch die Klägerin für ihren Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Die 1946 geborene Klägerin bezieht seit dem 01.08.2009 eine Altersrente für langjährig Versicherte nach den [Ä§ 36, 236 SGB VI](#).

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin legte gegen einen

---

Rentenanpassungsbescheid vom 01.07.2020 mit Schreiben vom 14.07.2020 Widerspruch ein und teilte mit, dass eine zu hohe Beitragsfestsetzung durch die gesetzliche Krankenkasse vorliege. Die Klägerin zahle freiwillige Beiträge, sei jedoch Pflichtmitglied in der KVdR.

Mit Schreiben vom 04.08.2020 übersandte der Prozessbevollmächtigte eine Vollmacht.

Die zuständige Krankenkasse führte auf Veranlassung der Beklagten eine Überprüfung des Krankenversicherungsverhältnisses durch und teilte das Ergebnis dem Prozessbevollmächtigten mit Bescheid vom 20.08.2020 mit.

Die zuständige Krankenkasse teilte mit Schreiben vom 21.05.2021 mit, dass die Klägerin rückwirkend zum 01.08.2009 Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) geworden sei. Die freiwilligen Beiträge seien durchgehend erstattet worden.

Die Beklagte erließ am 14.07.2021 einen Rentenbescheid und stellte eine Überzahlung der laufenden Rente in Höhe von 9.461,22 € fest. Ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft seien die Voraussetzungen für die Zahlung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr erfüllt. Der zu Unrecht gezahlte Zuschuss werde für die Zeit vom 01.02.2013 bis zum 30.06.2021 zurückgefordert. Sie schickte den Bescheid am selben Tag direkt an die Klägerin. Eine Mehrausfertigung des Bescheides versandte die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.07.2021 am 15.07.2021 auch an den Bevollmächtigten der Klägerin.

Am 21.07.2021 hat der Prozessbevollmächtigte Unterlassungsklage am Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. [§ 56a SGG](#) könne für die Bevollmächtigungsfrage keine Anwendung finden. Die Beklagte missachte systematisch die Vollmacht.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass es zwar zutreffend sei, dass aufgrund eines Verschlüsselungsfehlers der Originalbescheid vom 14.07.2021 maschinell direkt der Klägerin übersandt worden sei. Eine Mehrausfertigung des Bescheides sei aber mit Schriftsatz vom 14.07.2021 am 15.07.2021 auch an den Bevollmächtigten versandt worden. Der Klägerin seien dadurch keine Nachteile entstanden.

Das SG hat die Klage nach vorheriger Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 01.03.2022 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulässig. Nach der Vorschrift des [§ 56a Satz 1 SGG](#) können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Es handele sich um eine eigenständig zu prüfende (negative) Zulässigkeitsvoraussetzung für Rechtsbehelfe. Liegen die Voraussetzungen des [§ 56a Satz 1 SGG](#) vor, sei der Rechtsbehelf unzulässig. Hier wende sich die Klägerin gegen die vermeintliche Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die

---

Beklagte, d.h. ein in Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen, das das  
Verwaltungsverfahren nicht abschließen. Ob und mit welcher Begründung die  
Beklagte möglicherweise zurecht die streitgegenständliche Vollmacht nicht  
beachtet habe, sei vor diesem Hintergrund nicht relevant. Zwar müsse sich die  
Beklagte als Behörde grundsätzlich an den für das Verwaltungsverfahren nach  
[§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) bestellten Bevollmächtigten wenden, einen Verstoß  
gegen diese Kommunikationsverpflichtung könne der Versicherte nach [§ 56a S. 1 SGG](#)  
jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung  
zulässigen Rechtsbehelfen geltend machen.

Der Prozessbevollmächtigte hat am 09.03.2022 gegen den Gerichtsbescheid  
Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingelegt. Die  
Vollmacht sei ohne Begrenzung und gelte für alle Folgeverfahren, und es gebe  
auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Folgeverfahren nicht vorgelegen hätte  
oder sonstiges. Es gehe hierbei darum, dass systematisch die Bevollmächtigten  
nicht beachtet würden, und es gebe im übrigen auch andere Rechtskreise, in  
denen das inzwischen auch um sich greife. Der Hinweis auf [§ 56a SGG](#) gehe fehl.  
Der Bevollmächtigte sei nicht Beteiligter des Verfahrens und infolgedessen sei er  
auch auf den Mandanten nicht anwendbar, weil eine rechtliche Einheit zwischen  
beiden Personen bestehe. Die Missachtung der Vollmacht sei keine  
Verfahrenshandlung, sondern eine zu Gebote stehende Unterlassung einer  
Handlung. [§ 56a SGG](#) sei hier nicht anwendbar, weil eine Anfechtung irgendeiner  
Verfahrenshandlung im Sinne eines Widerspruchs gar nicht erfolgen könne und  
nicht erfolgt sei, weil es sich hier um reale Handlungen handle.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Freiburg vom 01.03.2022 aufzuheben und  
die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500  
€ die Vollmacht, die für die Klägerin bei ihr hinterlegt worden ist, nicht  
weiterhin zu missachten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung auf den ihres Erachtens zutreffenden  
Gerichtsbescheid verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche  
Verhandlung nach [§ 124 Abs. 2 SGG](#) erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und dem weiteren  
Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die  
beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

---

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist statthaft und damit zulÃ¤ssig. Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, da die Klage bereits unzulÃ¤ssig ist.

Bei dem auf Unterlassung gerichteten Klagebegehren handelt es sich um eine sog. vorbeugende Unterlassungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#). Eine solche bedarf nach herrschender Meinung eines qualifizierten Rechtsschutzinteresses und einer konkreten Wiederholungsgefahr (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 54 Rdnr. 42a m.w.N.; BSG, Beschluss vom 17.9.2019, [B 3 KR 67/18 B](#); Bayerisches LSG, Beschluss vom 09.11.2021 â [L 7 AS 499/20](#) â, juris Rdnr. 37). Dies ist gegeben, wenn das Abwarten einer BeeintrÃ¤chtigung mit unzumutbaren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen verbunden wÃ¤re. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es ist nicht ersichtlich, welchen rechtlichen Nachteil die KlÃ¤gerin durch die Verfahrensweise der Beklagten erlitten haben sollte, zumal dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Bescheid vom 14.07.2021 ebenfalls und zeitgleich Ã¼bersandt wurde. Der von dem BevollmÃ¤chtigten angefÃ¼hrte zeitliche Nachteil fÃ¼r die Verfahrensbearbeitung ist nicht ersichtlich. Auch hat die Beklagte im Verwaltungsverfahren vor Erlass des Bescheides vom 14.07.2021 jeweils direkt mit dem ProzessbevollmÃ¤chtigten kommuniziert und somit die Vollmacht beachtet. Dass der Bescheid vom 14.07.2021 neben dem ProzessbevollmÃ¤chtigten auch der KlÃ¤gerin selbst zugesandt wurde, stellt keine Missachtung der Vollmacht dar, da die Beklagte plausibel vorgetragen hat, dass es sich um ein einmaliges Versehen in dem Verfahren gehandelt hat.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids auch zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã [Â§ 56a Satz 1 SGG](#) Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Die Art und Weise der Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die KlÃ¤gerin, die zu den behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen gehÃ¶rt, kann aus diesem Grund nicht Gegenstand eines eigenstÃ¤ndigen gerichtlichen Verfahrens sein. Es liegt auch kein Fall vor, in dem unmittelbarer Rechtsschutz gegen eine Verfahrenshandlung verfassungsrechtlich geboten sein kÃ¶nnte, jedenfalls solange keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine bewusste Missachtung der Vollmacht vorliegen. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener ÃuÃerprÃ¼fung an und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) zurÃ¼ck.

Im Berufungsverfahren haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Beurteilung zulassen kÃ¶nnten.

Der Senat hat auch bereits hinsichtlich der von dem BevollmÃ¤chtigten geltend gemachten Nichtachtung seiner Vollmacht entschieden (vgl. SenatsbeschlÃ¼sse vom 08.12.2021, [L 8 R 257/21](#) sowie vom 26.07.2021, L 8 R 4006/20 -, jeweils n.v. sowie LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 20.11.2020 â [L 11 KR 2616/20](#)

---

[ER-B](#) [â](#) [â](#), juris; Urteil vom 28.07.2020 [â](#) [â](#) L 13 R 1296/19 [â](#) [â](#), n.v.). Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin beim BSG (B 5 R 239/21 B) gegen den Beschluss vom 26.07.2021 im Verfahren L 8 R 4006/20 wurde am 26.10.2021 zurÃ¼ckgenommen. Der Senat hÃ¤lt an seiner Rechtsprechung fest.

Der Senat kann auch unter BerÃ¼cksichtigung des Berufungsbegehrens keine Wiederholungsgefahr feststellen. MaÃgebend hierfÃ¼r ist, ob ein als widerrechtlich beurteiltes Verhalten der Verwaltung ernstlich zu befÃ¼rchten ist. Zudem muss schlÃ¼ssig dargelegt werden, dass das Abwarten einer BeeintrÃ¤chtigung mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wÃ¤re (vgl. Keller in Meyer [â](#) [â](#) Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, [Â](#) 54 Rdnr. 42a). Die Kommunikation vor Erlass des Bescheides vom 14.07.2021 erfolgte unter Beachtung der Vollmacht. Zudem wurde der Bescheid vom 14.07.2021 auch an den ProzessbevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt.

Eine Missachtung ist daher nicht feststellbar. Diese erfordert mehr als ein nie sicher auszuschlieÃendes Versehen, wie die Beklagte es vorliegend eingerÃ¤umt hat (VerschlÃ¼sselungsfehler). Eine solche ist auch fÃ¼r die Zukunft nicht zu befÃ¼rchten. Ein unzumutbarer Nachteil sowie eine ernstliche BefÃ¼rchtung eines erneuten widerrechtlichen Vorgehens der Beklagten, welche die Wiederholungsgefahr begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind daher nicht feststellbar (vgl. hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.10.2021 [â](#) [â](#) [L 4 KR 645/21](#) [â](#) [â](#), juris Rdnr. 24 sowie BSG, Urteil vom 28.01.1993 [â](#) [â](#) [2 RU 8/92](#) [â](#) [â](#), juris, Rdnr. 18).

Da hier keine Sachentscheidung angefochten wird, verbleibt es bei der UnzulÃ¤ssigkeit der Klage.

Der Gerichtsbescheid des SG ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â](#) 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.01.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024